



Satzung - MSV-Burghausen

gültig ab den 30.06.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Modellsportverein-Burghausen**“, kurz „**MSV-Burghausen**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Burghausen** und wurde am **30.06.2018** errichtet.
- (3) Es handelt sich hierbei um einen **nicht eingetragenen Verein**.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10 (Anfang 4. Quartal) des laufenden Kalenderjahrs.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die **Pflege und Förderung des RC-Modellauto-Hobbys**.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **die Förderung des regelmäßig stattfindenden modellsportlichen Trainings, der Austragung von Rennveranstaltungen und der Pflege der Rennstrecken**.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart: **Betreiben von RC-Modellautos.**
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der **1. Vorstand** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der **1. Vorstand** ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom **Schatzmeister** erlassen und geändert wird.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft und Wahlrecht

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.



- (4) Ablauf, Rechte und Pflichten zum Ausschluss von Mitgliedern:
- a) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - b) Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - c) Fechtet das ausgeschlossene Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. (3) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei **200 €**,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude (Platzverweis).
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein,
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und alle anderen anfallenden Gebühren sind in der aktuellen Beiträge- und Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. (siehe Beiträge- und Gebührenordnung)
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet. (siehe Beiträge- und Gebührenordnung)

§ 8 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung



§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Stellvertretender Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 500,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens **3 Mitglieder** anwesend sind.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) können nur Vereinsmitglieder werden.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn jeder Sommer- und Wintersaison statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post, z.B.: E-Mail oder Ähnliches.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Schatzmeisters und dessen Stellvertreter und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der stellvertretende Schatzmeister überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem stellvertretenden Schatzmeister sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet der stellvertretende Schatzmeister während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode vom 1. oder 2. Vorstand durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Auf eine gesonderte Jugendordnung wird verzichtet. Jugendliche zählen als vollwertige Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wie in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von allen Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Geburtstag, Beitrittsdatum, und so fern vorhanden die Transpondernummer(n).
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, allen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].



§ 15 Die Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Förderverein der Franz Xaver Gruber Mittelschule in Burghausen oder für den Fall dessen Ablehnung an die Förderverein der Hans Stethaimer Schule.

§ 16 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.



§ 17 Inkrafttreten

- (1) **Bei der Gründung:** Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **30.06.2018** in **Burghausen** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bei der Vereinsgründung: **Burghausen, den 30.06.2018**

Vorname	Nachname	Unterschrift
Martin	Werner	✓
Martin	Stoiber	✓
Markus	Grömer	✓
Kurt	Steckbauer	✓
Sebastian	Thar	✓
Norbert	Stallbauer	✓
Peter	Stckbauer	✓
Johann	Unterhaselberger	



-
- Anhang A** Wird die Satzung geändert, so muss § 17 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt werden. Dieser lautet: „**Nach Satzungsänderungen weiterer Absatz:** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **dd.mm.yyyy** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“
- Anhang B** Die Beitrage- und Gebührenordnung, die Geschäftsordnung, die Jugendordnung, die Finanzordnung und die Beitrittserklärung sind stets auf aktuellen Stand zu halten.
- Anhang C** Diese Satzung basiert auf der im Internet frei zugänglichen Mustersatzung des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. für kleine Vereine. Der Zugriff auf die Webseite folge im Juni 2018. Sie wurde für die Zwecke des MSV-Burghausens angepasst. Die URL der Quelle lautet wie folgt:
<https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/vereinsberatung/info-center/mustersatzungen-musterordnungen.html>



Geschäftsordnung - MSV-Burghausen

gültig ab den 30.06.2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Mitgliederversammlung genannt*) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der erste Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Mitgliederversammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
- (2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Reihenfolge der Meldung das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung dürfen alle anwesenden Vereinsmitglieder gehört werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.



§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung gilt für alle Vereinsmitglieder.
- (2) Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten **keine** besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn erster und zweiter Vorstand zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Meldungen sofort abzustimmen, nachdem jeder zu Wort gekommen ist.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.



§ 10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der Weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zugegeben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich mündlich, werden aber protokolliert.
- (3) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Versammlungsleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.



§ 12 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2018 beschlossen und tritt am 30.06.2018 in Kraft.



Finanzordnung - MSV-Burghausen

gültig ab den 30.06.2018

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jede Saison im Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten. Sonderumlagen sind zu vermeiden.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins, sowie seiner Abteilungen wird in der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich beraten und verabschiedet.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe für jede Saison sind bis zur Mitgliedsversammlungen zu Beginn jeder Saison beim Kassenwart einzureichen.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet während der Mitgliedsversammlungen statt.



- (5) Vom Gesamtverein und Abteilungen werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
- a) Aufwandsentschädigungen (z.B.: Hausmeister (Rasenmähen))
 - b) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - c) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - d) Werbekosten
 - e) Strafgeder
 - f) Startgebühren
 - g) gesellige Gemeinschaftsveranstaltungen
- (6) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand / Finanzausschuss gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- (7) Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom stellvertretenden Schatzmeister gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der stellvertretende Schatzmeister berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der stellvertretende Schatzmeister überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt und wird während der Mitgliederversammlung vor der Wintersaison transparent dargelegt.



§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
- (6) Sonderkonten für die Abteilungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
- (3) Der Verein und die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.
- (4) Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.



§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. (Anmerkung: In den meisten Fällen sollte beispielsweise ein Kassenzettel oder eine Rechnung für Ausgaben und der Überweisungsschein für Einnahmen genügen, sofern die Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan berücksichtigt sind. Falls Einnahmen und Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus gehen, sind o.g. Randbedingungen zu beachten)
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden. (Anmerkung: Sind für eine Investition mehrere Belege vorhanden, so sind diese gesammelt und mit dem o.g. Deckblatt beim Schatzmeister abzugeben)
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zwei Wochen vor Mitgliederversammlung der Wintersaisonbeginn des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist ausschließlich dem Gesamtverein vorbehalten und kann nur auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist nicht berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.



§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Streckenwart ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Bezeichnung des Gegenstandes
 - b) Anschaffungswert
 - c) beschaffende Abteilung
 - d) Aufbewahrungsort (bei Ausleihe)
 - e) (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
- (3) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Abteilung eine Inventurliste vorzulegen.
- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
- (6) Über verschenkte Gegenstände ist ein Vermerk in der Inventurliste zu machen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2018 in Kraft.

Anhang A Bei finanzieller Selbstverwaltung der Abteilungen, müssen die Paragraphen entsprechend modifiziert und erweitert werden.



Beiträge und Gebührenordnung - MSV-Burghausen

gültig ab den 30.06.2018

§ 1 Erhebung der Beiträge und Gebühren

- (1) Jedes aktive Mitglied oder Fördermitglied hat eine **Aufnahmegebühr** und einen **Jahresbeitrag** zu leisten, welche sich nach den Beschlüssen der **Mitgliederversammlung vom 30.06.2018** wie folgt ergeben:
 - a) Es wird **keine** Aufnahmegebühr erhoben.
 - b) Jahresbeitrag für Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr: **40 € p.a.**
 - c) Jahresbeitrag für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr: **20 € p.a.**
 - d) Jahresbeitrag für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: **20 € p.a.**
 - e) Jahresbeitrag für Fördermitglieder: **20 € p.a.**
- (2) Werden die Beiträge und Gebühren neu ausgerichtet, so sind diese in einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Daraufhin ist diese die Beiträge und Gebührenordnung umgehend anzupassen.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr für Ein- und Auszahlungen von Mitgliedern die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen beträgt **5 € pro Transaktion**. Bar Ein- und Auszahlungen sind von dieser Regel nicht betroffen.
- (4) Alle Mitglieder sind über eine beschlossene Anpassung der Beiträge und Gebühren zu informieren. (z.B. über das Protokoll der Mitgliederversammlung)
- (5) Eine Ermäßigung der Beiträge für beispielsweise Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, usw. ist nicht vorgesehen. Wer sich das Hobby leisten kann, ist auch in der Lage den Jahresbeitrag zu entrichten.



§ 2 Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden zum **01.10.** des jeweiligen Kalenderjahres fällig (erster Tag im Geschäftsjahr).
- (2) Anmerkung: evtl. die Fälligkeit auf den Beginn des Geschäftsjahres legen
- (3) Nur vollständige Quartale werden für die Berechnung herangezogen. Tritt ein neues Mitglied während des i-ten Quartals (zum Beispiel im 2. Quartal) in den Verein ein, so wird nur für die restlichen vollständigen Quartale vom (i+1)-ten bis zum n-ten Quartal (beispielhaft 3. und 4. Quartal) der anteilmäßige Jahresbeitrag fällig.

§ 3 Streckennutzung von Gastfahrern

- (1) Von erwachsenen und jugendlichen Gastfahrern (keine Mitglieder des Vereins) ist eine **Tagesnutzungsgebühr von 5 € pro Tag** zu erheben.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen die Sportstätten des MSV-Burghausens 5 mal kostenlos benutzen. Beim 6. und jedem weiteren Training ist dann eine **Tagesnutzungsgebühr von 5 € pro Tag** zu erheben, so fern sie nicht in den Verein eingetreten sind.
- (3) Das Erheben der Tagesnutzungsgebühr erfolgt durch die anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Tagesnutzungsgebühr ist unabhängig von der Sportstätte.
- (5) Gastfahrer, vor allem Kinder und Jugendliche, ohne eigenes Equipment dürfen auch die Vereinsautos benutzen. Die anwesenden Vereinsmitglieder übernehmen dabei die Bereitstellung der fahrfertigen Fahrzeuge.
- (6) Bei einer Rennveranstaltung wird von Gastfahrer keine Tagesnutzungsgebühr erhoben, sondern nur das im Reglement verankerte Startgeld.
- (7) Die Tagesnutzungsgebühr ist von den Gastfahrern bar zu entrichten und der Vereinsbargeldkasse zuzuführen. Die Bearbeitungsgebühr aus § 1(3) entfällt.
- (8) Gastfahrer sind nicht verpflichtet beim Auf- und Abbauen der Strecken zu helfen.